

## SOP: Umgang mit überzähligen Tieren am DRFZ

§17 Tötung Abs. 1 TierSchG

*Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,  
wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet (...).*

### 1. Zweck

Nicht alle Tiere, die in der Zuchteinrichtung geboren werden, können für wissenschaftliche Fragestellungen verwendet werden. Die sogenannten „überzähligen Tiere“ werden getötet. Damit die Anzahl dieser Tötungen so gering wie möglich gehalten wird, regelt diese SOP den Handlungsablauf zum Umgang mit überzähligen Tieren, der Feststellung der Alternativlosigkeit (Zweitnutzung) und damit des Vorliegens eines vernünftigen Grundes zur Tötung von Wirbeltieren.

### 2. Grundsätze

1. Die Tötung eines Wirbeltieres darf nur erfolgen, wenn dafür ein vernünftiger Grund gemäß §1 und §17 Tierschutzgesetz vorliegt.
2. Tiere, die nicht weiter in den eigenen Zuchten oder für wissenschaftliche Fragestellungen verwendet werden können, müssen dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zur alternativen Verwendung unterzogen werden.
  - a. Eine Abgabe an externe wissenschaftliche Einrichtungen ist unter gewissen Bedingungen (z.B. Einhaltung von Hygienevorgaben) über einen Tierexport möglich.
  - b. Eine Abgabe in Privathand (Rehoming) ist bei genetisch veränderten Tieren nicht möglich.
  - c. Patentrechtlich geschützte Linien (Material Transfer Agreement) dürfen nur für Lehrzwecke zur Zweitnutzung abgegeben werden.
  - d. Phänotypisch belastete Linien unterliegen der Genehmigungspflicht und sind von der Zweitnutzung ausgeschlossen.
  - e. Ein Vermittlungsversuch über den DRFZ-Tierpool gilt ausschließlich der Weitergabe für wissenschaftliche Fragestellungen oder Lehrzwecke.

### 3. Geltungsbereich

Tierhaltungen des DRFZ: Zucht- und Quarantänebarrieren in Marienfelde, Quarantäne und Experimentalhaltung in Mitte.

### 4. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit für ein Tier liegt bei den Tierbesitzern. Tiertötungen müssen von den Tierbesitzern oder von durch diesen beauftragten Mitarbeiter\*innen in Auftrag gegeben werden. Tierpflegende stehen in der Verantwortung, sich vor Durchführung eines Tötungsauftrages zu vergewissern, dass ein vernünftiger Grund zur Tötung vorliegt. Die Angabe des Tötungsgrundes erfolgt durch die Tierverantwortlichen im Rahmen der Auftragserstellung zur Tiertötung in der Tierhaltungsdatenbank. Tötungs- und Vermittlungsaufträge ohne Angabe des Tötungsgrundes werden zurückgewiesen.

## 5. Verfahrensablauf zum Umgang mit überzähligen Tieren

### 5.1 Zuchtmanagement

Die wichtigste Maßnahme, um überzählige Tiere so gering wie möglich zu halten, ist ein optimales **Zuchtmanagement**. Grundlegend hierfür ist eine jederzeit gute Kommunikation zwischen wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, Tierärzteschaft und Tierpflege. Die Tierhaltungsdatenbank gewährleistet allen tierpflegerisch und tierexperimentell tätigen Mitarbeiter\*innen jederzeit eine wochenaktuelle Übersicht zu Tierzahlen, Geburten und Tötungen.

Zusätzlich werden in einem jährlichen **Zuchtgespräch<sup>1</sup>** erzüchtete Tierzahlen und die prozentuale Verteilung der Tötungsgründe ausgewertet sowie Möglichkeiten zur Optimierung diskutiert. An dem Zuchtgespräch nehmen mindestens eine Person aus der Tierärzteschaft, die zuständigen Tierpfleger\*innen und die Tierverantwortlichen teil. Über das Gespräch wird Protokoll geführt.

### 5.2 Tierabgabe in den DRFZ-Tierpool

Bei Feststellung der Tierverantwortlichen, dass ein Tier nicht weiter für den züchterischen oder wissenschaftlichen Zweck verwendet werden kann, liegt zunächst kein vernünftiger Grund zur Tötung vor. In diesem Fall ist ein Vermittlungsversuch einzuleiten. Diese Zweitnutzungsprüfung erfolgt durch Abgabe des Tieres in den DRFZ-Tierpool.

Der Tierpool ermöglicht es, ohne Kommunikationsumwege Tiere via der Tierhaltungsdatenbank PyRAT weiterzuvermitteln. Tiere, die nicht verwendet werden können, werden per Klick allen Wissenschaftler\*innen zugänglich gemacht. Erfolgt eine Vermittlung, geht die Verantwortung für das Tier an die neuen Tierbesitzer über.

### 5.3 Verfahren bei ausbleibender Vermittlung

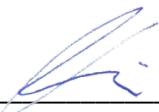
Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Freigabe kein Abruf des Tieres aus dem DRFZ-Tierpool, gilt die Abgabe in den DRFZ-Tierpool als Tötungsauftrag. Die Tierpflege tötet die Tiere mit dem Grund „Surplus“.

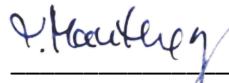
## 6. Mitgeltende Unterlagen ([DRFZ-Intranet](#))

- PyRAT Bild-für-Bild-Anleitung für Tierpfleger\*innen
- PyRAT Bild-für-Bild Anleitung für Wissenschaftler\*innen

Berlin, den dd.mm.2022

Verfasst durch

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Lena Reiske  
Tierhausleitung, ZH-Verantwortliche

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Theres Manthey  
Tierschutzbeauftragte

<sup>1</sup> Das Zuchtgespräch findet mindestens einmal im Jahr statt. Bei Bedarf wird das Intervall erhöht.  
SOP: Umgang mit überzähligen Tieren am DRFZ. Letzte Überarbeitung: 11/2022